

Umgang mit
gerodeten Flächen

Leitfaden



Rechtliche Vorgaben,
Empfehlungen und
Fördermöglichkeiten

Umgang mit gerodeten Flächen

Was ist zu beachten?



Wurde die Entscheidung getroffen, eine Weinbaufläche aufzugeben, muss überlegt werden, was mit der bestehenden Fläche zu tun ist. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Rodung der Fläche nach guter fachlicher Praxis erfolgt und es keine „verwilderte Driebsche“ inmitten der Weinberge gibt. Diese können bei Nachbarflächen den Druck von Pilzinfektionen, Schädlingen (z. B. Reblaus) und Wildtieren deutlich erhöhen und wirtschaftliche Schäden verursachen. Eine Fläche gilt erst dann als gerodet, wenn alle Stöcke inklusive der gesamten Wurzelstange aus dem Boden entfernt sind.

Das Entfernen der Rebstöcke mittels Forstmulcher auf Höhe der Grasnarbe ist nicht als Rodung zu werten, da die Wurzelstange im Boden verbleibt. Außerdem ist beim Entfernen der Reben mittels Forstfräse darauf zu achten, dass die zerkleinerten Wurzelstücke nicht wieder anwurzeln. Dies ist im Folgejahr zu kontrollieren.



Die Rodung ist der Weinbaukartei zu melden. Die Meldung kann entweder direkt online über iBalis erfolgen oder mit dem Formular „Änderungsmeldung zum Rebflächenverzeichnis“. Dafür unter www.lwg.bayern.de im Suchfeld „Änderungsmeldung“ eingeben.

Vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen sind der Weinbaukartei spätestens bis zum jeweils folgenden 31. Mai zu melden, können aber natürlich auch unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme gemeldet werden.

Was passiert mit den Pflanzrechten?



Durch Rodung einer genehmigten Rebfläche entsteht ein Wiederanpflanzungsrecht. Wiederbepflanzungsrechte können nur noch innerhalb des Betriebes genutzt werden, der zum Zeitpunkt der Rodung als

Bewirtschafter der Rebfläche in der Weinbaukartei erfasst ist. Die Pflanzrechte können innerhalb eines Betriebes mittels Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung jedoch auf ein anderes betriebseigenes Grundstück übertragen werden. Eine Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten auf einen anderen Betrieb ist nicht mehr möglich.

Wenn die gleiche Fläche in Zukunft wieder Weinbaulich genutzt werden soll, muss beachtet werden, dass der Ackerlandstatus (Code AL in iBALIS) beibehalten wird. Dies bedeutet, dass die Fläche innerhalb von 5 Jahren mindestens einmal umgebrochen werden muss. Idealerweise erfolgt der Umbruch im 4. Jahr nach der Rodung. Es empfiehlt sich, ein Bild von der umgebrochenen Fläche zu machen.

Wird die Fläche nach aktuellem Stand nicht fristgerecht umgebrochen erhält diese den Dauergrünlandstatus (02/2026, vorbehaltlich Änderungen in der Zukunft). Eine Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland zur Weinbaulichen Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich!

Wiederbepflanzung

Was muss ich tun, wenn ich die Fläche wieder bepflanzen möchte?



Nach gemeldeter Rodung stellt sich die Frage, ob die gleiche Fläche oder eine andere betriebseigene Fläche wieder bestockt werden soll.

Wird ein und dieselbe Fläche eines Betriebes gerodet und bis zum Ende des achten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres (WWJ) wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung an die Weinbaukartei jeweils zum 31. Mai.

Rodung
15.01.2026



**Pflanzung bis
spätestens 8 Jahre
nach Ende des WWJ der Rodung
(31.07.2034)**



*Wiederbepflanzung der gleichen Fläche innerhalb von 8 Jahren
nach Ende des WWJ der Rodung*





Wird die gleiche Fläche nicht bis zum Ende des achten auf die Rodung folgenden WWJ gepflanzt, muss bei der Weinbaukartei ein Antrag auf Wiederbepflanzung gestellt werden. Sollen die Wiederanpflanzungsrechte auf einer anderen, betriebseigenen Fläche ausgeübt werden, muss ebenso ein Antrag auf Wiederbepflanzung gestellt werden. Der Antrag auf Wiederbepflanzung muss bis zum Ende des fünften auf die Rodung folgenden WWJ an der LWG eingegangen sein. Das Pflanzrecht ist ab Ende des WWJ der Genehmigung der Wiederbepflanzung 8 Jahre gültig.



Antrag auf Wiederbepflanzung: Pflanzung bis spätestens 8 Jahre nach Ende des WWJ der Genehmigung (Sommer 2039)

Hinweis:

Für die Zugehörigkeit zur g.U. Franken oder zur g.g.A. Landwein Main ist entscheidend, ob die Rebfläche innerhalb der entsprechenden Abgrenzung liegt – und nicht, auf welcher Fläche das Wiederanpflanzungsrecht durch Rodung entstanden ist.

Wildlebensraumberatung

Sinnvolle Nutzung gerodeter Flächen durch Anlage von Kleinlebensräumen

Besonders in den besonnten Steil- und Hanglagen förderte der Weinbau eine einzigartige Fauna und Flora und damit ein einmaliges Ökosystem. Diese wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten benötigen als Lebensraum zwingend eine offene, strukturreiche Kulturlandschaft. Doch aufgrund zu intensiver Flurbereinigungen in den 1970er- und 1980er-Jahren verschwand vielerorts das Landschaftsmosaik aus Rebflächen, Hecken, Trockenmauern, Brachen und Streuobstbeständen, um große zusammenhängenden Rebflächen zu schaffen, die sich einfacher bewirtschaften ließen. Jedoch gingen mit dem Verlust der Kleinstlebensräume auch die Artenvielfalt zurück.

Hier bieten gerodete und (vorübergehend) aus der Nutzung genommene Flächen ein großes Potenzial, die Weinkulturlandschaft lebendiger zu gestalten und somit auch das Landschaftsbild aufzuwerten. Dies fördert zum einen die Biodiversität und die Produktivität der weinbaulich genutzten Flächen, denn Bodenfruchtbarkeit, Wasserverfügbarkeit und Wasserhaltefähigkeit der Böden hängen unmittelbar von einer vielfältigen Artengemeinschaft im Ökosystem Weinberg ab. Darüber hinaus ist eine strukturreiche und lebendige Weinkulturlandschaft von außerordentlicher touristischer Bedeutung. Hingegen wirkt sich das „Verbuschen lassen“ von Flächen nicht nur negativ auf die Lebensraum- und Artenvielfalt aus, sondern führt auch zum Verlust des prägenden Landschaftsbildes der Weinkulturlandschaft mit negativen Folgen für Erholungswert und Tourismus.

Zur Förderung der Biodiversität und des Landschaftsbildes ist die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen oder Brachen besonders wertvoll. Blühflächen bieten nicht nur blütenbesuchenden Insekten ein vielfältiges Nahrungsangebot, sondern auch Deckung, Rückzugs- und Überwinterungshabitat für Wildtiere in der Kulturlandschaft. Darüber hinaus können durch gezielte Ansaaten das Bodenleben und die Bodengesundheit gefördert werden.



Zudem lockern Blühflächen das Landschaftsbild auf und steigern durch die Farbvielfalt den Erholungswert für die Besucher.

Die Ansaat von ein- oder mehrjährigen Blühflächen mit speziellen Qualitätsblümmischungen wird über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) oder das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) gefördert.

Hinweis:

Die Qualitätsblümmischungen sind teuer und die Mischung muss für die Förderung auflaufen (Fotonachweis).

Es können auch kostengünstige Blümmischungen zur Bodenverbesserung ausgesät werden. Diese sollten einen höheren Anteil an Leguminosen enthalten. Hierfür kann jedoch keine Förderung beantragt werden.



Wildlebensraumberatung

Lebensraum schaffen durch Brachen

Brachen bieten den wärmeliebenden Tier- und Pflanzenarten eine wertvolle Rückzugsfläche. Die Flächen können entweder initial mit Regio-Saatgut eingesät werden oder sie bleiben sich selbst überlassen (Selbstbegrünung).

Selbstbegrünung empfiehlt sich auf sehr mageren Böden mit geringen Beikrautdruck. Brachen bedürfen jedoch auch der Pflege, da die Flächen sonst schnell verbuschen. Der Aufwuchs sollte zumindest einmal im Jahr entfernt werden, damit sich eine blütenreiche Fläche mit Trockenrasencharakter entwickeln kann. Bei mageren Standorten ist eine einmalige Mahd ausreichend, bei wüchsigeren Böden empfiehlt sich eine zweimalige Mahd.

Der erste Schnittzeitpunkt sollte erst ab Mitte Juni erfolgen, damit Bodenbrüter nicht gefährdet werden. Besonders wertvoll sind offene Bodenbereiche in der Brachfläche, die von bodennistenden Insekten oder bodenbrütenden Vogelarten, wie z.B. der Feldlerche gerne genutzt werden. Besonders insektenschonend ist die Mahd mit einem Balkenmäher. Mulcher sind aufgrund der Sogwirkung „insektenunfreundlich“. Es lassen sich jedoch mit einer hohen Einstellung des Mulchers (Schnitthöhe 8 bis 10 cm) bereits positive Effekte zum Schutz der Insekten erzielen.





Auf Blüh- und Brachflächen halten sich Wildtiere bevorzugt auf. Wildtiere sind ein wichtiger Bestandteil des Ökosystems, ihre Anwesenheit kann zur Biodiversität beitragen und das natürliche Gleichgewicht im Weinberg fördern. Die Anwesenheit von Wild kann die touristische Attraktivität erhöhen und zu einem authentischen Naturerlebnis beitragen. Zudem helfen Wildtiere bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung (insbesondere Vögel, Insekten, Säugetiere).

Doch einige Wildtiere üben nicht nur positive, sondern auch negative Effekte auf die umliegenden Rebflächen aus. Wildschweine, Rehe und Hasen verursachen Fraßschäden an den Trauben und jungen Trieben. Zudem können Beschädigungen am Drahtrahmen auftreten. Für solche Wildschäden gibt es keine Wildschadensregulierung, da es sich beim Weinbau um eine Sonderkultur handelt. Prävention in Form von Aufstellen und Freimähen von Elektrozäunen zum Schutz der Rebanlagen erfordert einen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Trockenmauern, Steinriegel und Hecken waren prägende Strukturelemente in der historischen Weinkulturlandschaft und boten den typischen Weinbergsbewohnern abwechslungsreichen Lebens- und Überwinterungsraum. Aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung wird die Anlage dieser Strukturen über KULAP gefördert. Dabei muss beachtet werden, dass Hecken, Trockenmauern und Steinriegel als Landschaftselemente gelten und naturschutzrechtlich unter Schutz stehen. Nach Anlage eines Landschaftselements darf dieses nicht mehr entfernt werden.

Wichtig ist die grundlegende Entscheidung, die Flächen vorübergehend oder dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

Umgang mit Drieschen

Wie ist das Verfahren und ab wann kann die LWG tätig werden?



Weinrechtlich handelt es sich erst um eine Driesche, wenn in einem Weinberg die ordnungsgemäße Pflege, insbesondere Pflanzenschutzmaßnahmen, Bodenpflege, Rebschnitt oder Lese **mindestens zwei Jahre unterblieben** ist. Für die LWG besteht daher frühestens ab dem dritten Jahr der Nicht-Bewirtschaftung eine Handlungsmöglichkeit.

Was kann vorher getan werden?

Liegt die Ursache der Nicht-Bewirtschaftung in der kurzfristigen Arbeitsspitze oder in einer gesundheitlichen Notsituation des Betriebes, kann sich gegenseitig unter den Kollegen ausgeholfen werden. Sprechen Sie miteinander.

Gestaltet sich eine Kommunikation mit den aktuellen Bewirtschaftern oder Eigentümern der unbearbeiteten Fläche als schwierig, ist der Einbezug des Weinbauvereines und der Gemeinde sinnvoll. Die Gemeinde kann den Eigentümer ausfindig machen und den direkten Kontakt aufnehmen. Das Unterbinden von unbewirtschafteten Weinbergen sollte im Interesse jeder Gemeinde liegen.

Sofern umliegenden Weinbaubetrieben durch die Nichtbewirtschaftung von Rebflächen Schäden entstehen, können diese im Wege privatrechtlicher Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden – zur Not auch gerichtlich.





Zeigen diese Schritte keine Wirksamkeit, kann die Fläche der LWG (Sachgebiet Weinrecht) gemeldet werden:

- per Post oder E-Mail (poststelle@lwg.bayern.de)
- Sachlage kurz erklären
- Grundstück mit Flurnummer und Gemarkung angeben
- am besten Auszug aus iBalis oder Luftbild
- wenn möglich, aussagekräftige Fotos mitschicken

Nach Kontrolle dieser Meldung erfolgt durch die LWG ein Hinweisschreiben an den aktuellen Bewirtschafter / Eigentümer, in dem er über die Auswirkungen und Folgen einer weitergehenden, nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung informiert wird.

Erst wenn das dritte Jahr der Nicht-Bewirtschaftung erreicht ist, kann die LWG erstmals verwaltungsrechtliche Schritte einleiten. Hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Rodungsanordnung kann zunächst nur mit der Androhung eines Zwangsgeldes verbunden werden. In einem weiteren Schritt kann ein erhöhtes Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Erst wenn danach die Driesche immer noch nicht beseitigt ist, kann die LWG die sogenannte „Ersatzvornahme“ androhen und nach Fristablauf die Fläche durch eine beauftragte Firma roden lassen.

Diesesungsverfahren ist in jedem Einzelfall zu durchlaufen und kann auch nicht beschleunigt werden, denn schließlich handelt es sich bei der staatlichen Zwangsrodung durch Ersatzvornahme um den weitreichendsten Eingriff ins Eigentumsrecht.

Fördermöglichkeiten



www.stmelf.bayern.de/foerderung/

Da sich laufend Änderungen ergeben können, sind an dieser Stelle keine einzelnen Förderprogramme im Detail aufgeführt. Informieren Sie sich regelmäßig auf der Webseite des BayStMELF unter „Förderung StMELF“.

Hinweis:

Beachten Sie grundsätzlich die vorgegebenen Bedingungen für die einzelnen Förderprogramme.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Förderung in folgenden übergeordneten Programmen, wie z. B.

- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) oder
- Landesbund für Vogelschutz (LBV) – Feldhamsterhilfsprogramm oder
- über die Ökoregelungen im Mehrfachtantrag

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Kollegen der Förderberatung der LWG (Arbeitsbereich IWO 4)

- Florian Troll, +49 931-9801-3520, Peter Schneider, -3565
Rainer Kolb, -3522 oder die
- Wildlebensraumberatung im Weinbau Dr. Beate Wende, -3557

oder Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Änderungen sind vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim

Telefon +49 931 9801-0, Fax +49 931 9801-3100, www.lwg.bayern.de

Redaktion & Gestaltung:

Institut für Weinbau und Oenologie

Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung (IWO4) und
Sachgebiet Weinrecht (RS2), poststelle@lwg.bayern.de

Bildnachweis: Karl-Josef Hildenbrand, © LWG Veitshöchheim

Druck: Rainbowprint GmbH 97225 Zellingen-Retzbach; Stand: Februar 2026

Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger, zertifizierter Waldbewirtschaftung.

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.